

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

## Kosovo

(Republik Kosovo)

Stand: Mai 2018

### a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** (Certifikatë Martese/ Izvod Venčanih/ Marriage Certificate) ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Zyra Gjendjes Civile/ Kancelarija Civilnog Stanja/ Civil Status Office)

oder

der kosovarischen Konsularvertretung in der Bundesrepublik Deutschland

2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk – s. Hinweis Nr. 1

### b) **Legalisation / Apostille**

Hinweis Nr. 1:

Scheidungsurteile aus dem Kosovo können derzeit nicht legalisiert werden und bedürfen einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Alternativ zur Echtheitsprüfung des Scheidungsurteils, kann zusätzlich ein **aktueller Zentralregisterauszug** (Extract of the Central Register of Civil Status) ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde im Kosovo, mit Legalisation der deutschen Auslandsvertretung

oder

ausgestellt von der kosovarischen Konsularvertretung in der Bundesrepublik Deutschland, vorgelegt werden.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis Nr. 2:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben, die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

[https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content\\_2](https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2)

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.